

Viertes Buch: Familienrecht

(2) Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche *der Frau* bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen *der Frau* gehören.

Anmerkung:

In Übereinstimmung mit dem Gleichberechtigungsprinzip ist diese Bestimmung so anzuwenden, daß die in Abs. 1 bezeichnete Vermutung zu Gunsten der Gläubiger beider Ehegatten für das Eigentum des jeweiligen Schuldners spricht. Abs. 2 ist auf die zum persönlichen Gebrauch beider Ehegatten bestimmten Sachen anzuwenden, hinsichtlich deren die Vermutung für das Eigentum des Ehegatten spricht, für dessen persönlichen Gebrauch sie bestimmt sind.

Sechster Titel

Eheliches Güter recht

§§ 1363 bis 1563
(wogefallen)

Anmerkung:

Die Bestimmungen des sechsten Titels (§§ 1363—1563) widersprechen dem Gleichberechtigungsprinzip und sind daher nach Art. 30, 144 der Verfassung nicht mehr anwendbar.

Siebenter Titel

Scheidung der Ehe

§§ 1564 bis 1587
(aufgehoben)

Anmerkung:

§§ 1564—1587 aufgehoben durch EheG vom 20. Februar 1946. Jetzt gilt die VO über Eheschließung und Eheauflösung (Anh. Nr. 6).

Achter Titel

Kirchliche Verpflichtungen

§1588

Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

Anmerkung:

Vgl. Art. 41 Abs. 1 der Verfassung.